

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 23 (1976)  
**Heft:** 4

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Im Dienste einer guten Sache

Seit seiner Gründung im Jahre 1954 im Berner Rathaus, die damals von seiten der Bundesbehörden entscheidend gefördert wurde, hat sich der Schweizerische Bund für Zivilschutz mit seinen Sektionen mit Erfolg zielstrebig für den Aufbau des Zivilschutzes, als wichtiges Glied der Gesamtverteidigung, eingesetzt. Der Presse- und Informationsdienst des SBZ war in den Jahren 1957 und 1959 bereits massgeblich an der Aufklärungsarbeit beteiligt, die im Vorfeld der beiden Volksabstimmungen notwendig wurde, als es um die Verankerung des Zivilschutzes im Artikel 22bis in der Bundesverfassung ging. Mitglieder des SBZ arbeiteten auch in den Kommissionen mit, welche die beiden Zivilschutzgesetze behandelten, die dann der Bundesrat mit einer Botschaft an die Bundesversammlung weiterleitete. Aus kleinen Anfängen und mit wenig Mitteln entwickelte sich eine Jahr für Jahr umfassender werdende Aufklärungsarbeit, die, alle Medien und Möglichkeiten nutzend, ihren Teil dazu beitrug, dass die Idee des Zivilschutzes bei Behörden und Bevölkerung immer besser verankert werden konnte. Die Zeitschrift «Zivilschutz»

hat sich in den dreiundzwanzig Jahren ihres Erscheinens aus einem kleinen, nur alle zwei Monate erscheinenden Blatt, zu einer Monatszeitschrift entwickelt, die es mit einem farbigen Umschlag heute auf eine durchschnittliche Auflage von 32 000 Exemplaren bringt.

In seiner Tätigkeit wird der SBZ durch Beiträge des Bundes unterstützt, während die Sektionen finanziell die Arbeit des Zentralsekretariats und die Herausgabe der Zeitschrift mittragen und es ermöglichen, dass das Abonnement «Zivilschutz» im Jahresbeitrag der Mitglieder enthalten ist. Es sind aber nicht allein die finanziellen Leistungen, welche für die Tätigkeit des Zentralvorstands und seiner Kommissionen, der Sektionen und ihren Vorständen, entscheidend sind.

Es sind die ungezählten Stunden und Einsätze, die ehrenamtlich und ohne Entschädigung Jahr für Jahr im Dienste der Zielsetzung des SBZ geleistet werden; eine Arbeit, die nicht immer sichtbar ist und leider auch nicht immer gewürdigt wird.

Die Zivilschutzkonzeption und die im Gang befindliche Revision der Zivil-

schutzgesetze macht auf dem Gebiet der Aufklärung für den SBZ weitere Anstrengungen notwendig. Anlässlich der Präsidentenkonferenz von Donnerstag, den 12. Februar, in Bern, die erfreulich gut besucht war, wurden die Teilnehmer eingehend über die Aufgaben auf dem Gebiet der Public Relations für den Zivilschutz orientiert. Es liegt nun an den Sektionen, von diesen Anregungen – die wir in dieser Nummer veröffentlichen – regen Gebrauch zu machen und auch das neue und eindrückliche Ausstellungsmaterial zu benutzen, wie es heute von der Sektion für Information des Bundesamtes für Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Es liegt am Schweizerischen Bund für Zivilschutz, dafür zu sorgen, dass seine Arbeit künftig noch mehr rationalisiert und koordiniert wird, um vor allem durch den Einsatz der Sektionen in allen Landesteilen mehr Gewicht zu erhalten und die Kraft seiner Ausstrahlung zu verdoppeln.

Henri Schmitt, Staatsrat  
Zentralpräsident Schweizerischer  
Bund für Zivilschutz



## ALST Glarus-Waschraum

Sanitäre Apparate in Chromnickelstahl.

- Doppelwaschrinne
- Einzelwaschrinne
- Ausgüsse mit Randspülung
- Lavabos
- Spiegel und Tablare
- Klossetts
- Waschtische

**SIC AG, 4020 Basel**  
Wartenbergstrasse 15, Tel. 061 41 97 84

**ACCU LUX**

mit wartungsfreien gasdichten  
Nickel/Cadmium-Akkumulatoren  
Gewicht nur 1 kg

### Notstromleuchte BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa **3½ Stunden Licht**.



Erhältlich  
bei Ihrem  
Elektriker

Generalvertretung

**MEXAG**

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich  
Telefon 01 60 17 69

Depositario e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana  
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona  
Telefono 091 214 45, via Lucino 33